

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ecodots GmbH aus Bredstedt beabsichtigt im Rahmen der Einrichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Hüttblek, Gemarkung Hüttblek, Flur 3, auf den Flurstücken Nrn.

- a) 76, 127, 128 und 132 eine vorhandene Verrohrung eines Fließgewässers stillzulegen und einen offenen, naturnahen Gewässerverlauf sowie
- b) 128 und 129 zwei Stillgewässer herzustellen.

Die Vorhaben stellen nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über die gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird. Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG bedürfen die Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Vorhaben liegen im Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“. Südlich angrenzend liegt das Natura 2000 Gebiet „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. Auf der zweiten Stufe wurde geprüft, ob die Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass mit den Vorhaben

- a) die ökologische Durchgängigkeit des kleinen Fließgewässers wiederhergestellt wird
und
- b) die Ziele des Artenschutzes verfolgt werden sollen.

Von beiden Vorhaben kann erwartet werden, dass durch deren Umsetzung auf derzeitigen Ackerstandorten der Biotopverbund gestärkt werden kann.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 24.02.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde